

58. Kann derjenige, welcher dem Thäter ein zur Begehung einer Kontrebande benötigtes Werkzeug im Auslande zum Zwecke der Verbringung auch bei und nach Überschreitung der Grenze überläßt, wegen Beihilfe bestraft werden?

St.G.B. §. 49.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 134 (R.G.Bl. S. 317).

Gesetz vom 21. Mai 1878, betr. die Vieheinfuhrverbote, §§. 1. 2 (R.G.Bl. S. 95).

I. Straffenat. Urtr. v. 30. Dezember 1889 w. R. Rep. 3117/89.

I. Landgericht Hof.

Aus den Gründen:

Die allerdings sehr bestrittene Frage, ob die im Auslande geleistete Beihilfe zu einer im Inlande begangenen That als eine im

Inlande begangene strafbare Handlung zu gelten hat und dem inländischen Strafgesetze unterliegt, kann gegebenen Falles dahingestellt bleiben,

Urt. des IV. Straffenates vom 24. Juni 1884, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 20; Urt. des IV. Straffenates vom 30. Juni 1885; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 445,

denn jedenfalls ist eine Straftat, bei welcher die Thätigkeit des Thäters oder Teilnehmers sich teils im Inlande, teils im Auslande vollzogen hat, als auch im Inlande begangen anzusehen.

Vgl. Urtt. des II. und III. Straffenates vom 12./19. Mai 1884 und vom 11. Februar 1886, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 420 und Bd. 13 S. 337.

Letztere Voraussetzung muß aber hier nach den tatsächlichen Feststellungen des ersten Richters als gegeben erachtet werden.

Der vorige Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte R., ein in Böhmen, nahe der deutschen Reichsgrenze wohnender Oesterreicher, dem Bauern Georg S. von D. in Bayern eine Kuh verkaufte, welche S. nebst einer zweiten in Böhmen gekauften Kuh trotz des bestehenden Einfuhrverbotes über die Grenze einschmuggeln wollte, daß R., der diese Absicht des S. kannte, ihm hierzu einen Wagen lieh, vor welchem S. zur Bemäntelung seines Viehschmuggels die Kühle spannte, und mit welchem er auch unbehelligt über die Grenze fuhr, während R., der seinen auf der deutschen Seite der Grenze in einem Gehölze versteckten Wagen später zurückholen wollte, hierbei betreten und festgenommen wurde.

Der Angeklagte R. überließ hiernach das Werkzeug, durch welches die verbotene Vieheinfuhr ermöglicht wurde, seinen Wagen, dem Hauptthäter S. nicht nur in Böhmen, sondern auch bei Überschreitung der Grenze und jenseits derselben, innerhalb des deutschen Reichsgebietes. Er hat also zu der Einschmuggelung, welche, wie das Reichsgericht schon wiederholt betont hat, regelmäßig aus einer Reihe von Einzelhandlungen besteht, die im unmittelbaren Zusammenhange miteinander das verbotene Unternehmen zum Abschlusse bringen, von Anbeginn bis zum Ende, durch Überlassung eines notwendigen Werkzeuges thätliche Beihilfe geleistet, und es bedarf darum gar nicht des Hinweises darauf, daß in dem diesseit der Grenze unternommenen, offensichtlich vorher verabredeten Rücktransporte des Wagens wohl auch eine

Beihilfe im Sinne des §. 257 Abs. 3 St.G.B.'s gefunden werden könnte.

Wenn die Revision meint, das im erstrichterlichen Urteile festgestellte „Gestatten“ der Benutzung seines Wagens seitens des A. sei im Auslande erfolgt, so übersieht sie, daß es nicht auf den formalen Akt des Gestattens, etwa den Augenblick, in welchem die Erlaubnis erteilt wurde, ankommt, sondern darauf, in welchem Umfange die „gestattete“ Benutzung des Werkzeuges vom Angeklagten gewollt und dem Thäter thatsächlich gewährt wurde.

Die thatsächliche Überlassung des Wagens und damit die fortwauernde Wirksamkeit der wörtlich und thätlich gewährten Beihilfe erstreckt sich aber, wie dargethan, über die Grenze hinüber auf die im Inlande verübte Hauptthat und konnte daher ohne Rechtsirrtum als auch im Inlande begangene Beihilfe erachtet werden.

Hiernach war die Revision zu verwerfen.